

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 5/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete F [REDACTED],

H [REDACTED] Street, S [REDACTED] H [REDACTED] 394, B [REDACTED] S [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter
am 5. Mai 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
9. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin verlangt Abhilfe gegen den Bescheid vom
12. November 1968, soweit er die Angleichung des durch den
Vergleich vom 13. Februar 1962 geregelten Anspruchs auf
Entschädigung für Gesundheitsschaden nach Art. IV Nr. 2
mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss abgelehnt hat.

Das die Abhilfe verweigernde Berufungsurteil ist rich-
tig. Soweit es auf das Gutachten des Sachverständigen Prof.
Dr. V. [REDACTED] gestützt ist, handelt es sich um die Feststel-
lung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der
Fratrichter verantwortet.

Im Übrigen hat das beklagte Land im Verhandlungstermin
vom 14. Mai 1982 erklärt, daß Abhilfe auch deswegen verwei-
gert werde, weil die Klägerin das vorhergehende Angleichungs-
verfahren (Ablehnungsbescheid vom 12. November 1968) nach-
lässig betrieben habe; denn aus dem Urteil des OLG München
vom 17. Dezember 1971 - 18 SU 83/71 - ergebe sich eindeutig,
daß die seinerzeit anwaltschaftlich vertreten gewesene Klä-
gerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 12. November 1968 ver-
spätet Klage erhoben habe. Der Prozeßbevollmächtigte der

Klägerin, der nicht erschienen war, hatte Gelegenheit, in schriftlichen Verfahren Stellung zu nehmen; zur Sache trug er nichts mehr vor.

Die selbständige Ermessensausübung der Behörde ist fehlerfrei. Der zugrunde gelegte Sachverhalt, der sich aus den Beilagen ergibt, trifft zu. Die ihr zur Last gelegte Nachlässigkeit hat die Klägerin nicht entschuldigt; dazu hatte sie ausreichend Gelegenheit. Es fehlt auch jeder Anhalt, daß die Klage keine Erfolgsaussicht gehabt hätte (vgl. BGH RZW 1981, 127 Nr. 10). Die Ermessensprüfung trägt die Verweigerung der Abhilfe. Deshalb kommt es auf die Einwände der Beschwerde gegen das Berufungs-urteil nicht mehr an.

Fuchs

Henkel

